



§ 1 Name und Sitz, Geschäftsjahr

Abs. 1: Name und Sitz

Der Verein führt den Namen TC Markkleeberg. Er hat seinen Sitz in Markkleeberg und wurde zum 30.05.1996 unter dem Namen "TC Markkleeberg" in das Vereinsregister eingetragen.

ABS.2: Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

Absatz1: Zweck

Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Wettkampf- und des Freizeitsportes für alle Altersbereiche in der Sportart Tennis und der damit verbundenen körperlichen Ertüchtigung. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Ermöglichung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht.

ABS. 2: Ausrichtung

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage des TC Markkleeberg e.V. sind die Satzung und die Ordnungen, die er zur Durchführung seiner Aufgaben beschließt. Die Ordnungen dürfen nicht im Widerspruch zur Satzung stehen und sind nicht Bestandteil der Satzung. Änderungen der Ordnungen werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen.

§4 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

Abs.1: Ordentlichen Mitgliedern

Ordentliche Vereinsmitglieder können natürliche, volljährige Personen, aber auch juristische Personen werden. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Erlaubnis der gesetzlichen Vertreter. Stimmberechtigt sind Mitglieder erst ab Volljährigkeit. Über einen schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

Abs.2: Fördernden Mitgliedern

Förderndes Vereinsmitglied kann jede natürliche Person, die das 18. Lebensjahr vollendet hat, sowie jede juristische Person werden, die dem Verein angehören will, ohne sich in ihm sportlich zu betätigen. Für die Aufnahme gelten die Regeln der Aufnahme ordentlicher Mitglieder.

Abs.3: Ehrenmitgliedern

Ehrenmitglieder sind Persönlichkeiten, die sich um den Sport verdient gemacht haben und von der Mitgliederversammlung aufgrund ihrer Verdienste dazu ernannt werden.



§5 Beendigung der Mitgliedschaft

Abs. 1: Ende und Austritt

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitgliedes, durch freiwilligen Austritt, Ausschluss aus dem Verein oder Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 2 Monaten zulässig.

Abs.2: Ausschluss

Ein Mitglied kann durch Vorstandsbeschluss mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Vereinsinteressen oder Satzungsinhalte verstoßen hat, wobei als ein Grund zum Ausschluss auch ein unfaires, unsportliches Verhalten gegenüber anderen Vereinsmitgliedern gilt. Ein Mitglied kann zudem auf Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages in Rückstand ist.

Abs.3: Verfahren:

Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Fristsetzung von Seiten des Vorstandes Gelegenheit zu geben, sich zu äußern. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem auszuschließenden Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekannt zu machen.

Abs.4: Berufung:

Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Bei rechtzeitiger Berufung hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung darüber einzuberufen. Geschieht dies nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Wird die Berufung nicht oder nicht rechtzeitig eingelegt, gilt dies als Unterwerfung unter den Ausschließungsbeschluss, sodass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

§6 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und die Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung beschlossen und in einer Beitragsordnung geregelt.

§7 Organe des Vereins

Die Vereinsorgane sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der erweiterte Vorstand
- Der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

Abs.1: Stimmrecht

In der Mitgliederversammlung hat jedes volljährige Mitglied eine Stimme.

Abs.2: Beschlussfassung

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst; Satzungsänderungen und Beschlüsse über die Vereinsauflösung bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Hierbei kommt es auf die abgegebenen, gültigen Stimmen an. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.



Absatz 3: Aufgaben

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes
2. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Vereinsauflösung
3. Beschlussfassung über den Jahresabschluss des abgelaufenen Geschäftsjahres
4. Genehmigung des Haushaltsplanes
5. Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen
6. Ernennung von Ehrenmitgliedern
7. Wahl der Kassenprüfer
8. weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben.

Abs.4: Einberufung

Mindestens einmal im Jahr, möglichst im 1. Quartal, findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung einberufen. Die Einladung kann auch durch E-mail erfolgen. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich fordert. Die Ergänzung ist vor Beginn der Versammlung bekanntzugeben.

Abs.5: Außerordentliche Mitgliederversammlungen

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Antrag der Mitglieder einzuberufen, wenn ein Drittel der Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt.

Abs.6: Ablauf

Die Teilnahme und Ausübung der Mitgliederrechte kann auch ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation oder durch schriftliche vorherige Stimmabgabe erfolgen. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

Abs.7: Umlaufverfahren

Abweichend von § 32 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist ein Beschluss ohne Versammlung der Mitglieder gültig, wenn alle Mitglieder beteiligt wurden, bis zu dem vom Verein gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben haben und der Beschluss mit der einfachen Mehrheit gefasst wurde.

§ 9 Erweiterter Vorstand

Abs.1: Mitglieder

Der erweiterte Vorstand besteht aus :

1. dem Vorstand
2. dem Schriftführer
3. dem Sportwart
4. dem Jugendwart
5. bis zu 2 Beisitzern.

Abs.2: Aufgaben

Der erweiterte Vorstand hat alle Aufgaben des Vereins wahrzunehmen, die durch die Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.

§ 10 Vorstand



Abs.1: Mitglieder:

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

1. dem 1. Vorsitzenden
2. dem 2. Vorsitzenden
3. dem Kassenwart.

Abs.2: Vertretung

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Die Vertretung ist immer von 2 Mitgliedern des Vorstandes gemeinsam wahrzunehmen. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Abs.3: Aufgaben

Zu seinen Aufgaben des Vorstandes zählen insbesondere:

1. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
2. Vorbereitung des Haushaltplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes, Vorlage der Jahresplanung
3. Beschlussfassung über Aufnahmeanträge
4. Ausschlüsse von Mitgliedern.

Abs.4: Wahl

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Zeit von 3 Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand. Scheidet ein Organ – oder Gremienmitglied während der Amtsperiode dauerhaft – gleich aus welchen Gründen – aus dem Amt aus, kann der erweiterte Vorstand eine Nachbesetzung bis zur nächsten Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschließen.

Abs.5: Verfahren

Die Regelungen zur elektronischen Kommunikation, dem Umlaufverfahren und zur Einladung in § 8 finden auch Anwendung auf die Arbeit des Vorstandes. Zusätzlich kann dieser ohne Vorstandssitzung Beschlüsse herbeiführen, sofern alle Vorstandsmitglieder beteiligt werden und mindestens die Hälfte ihre Stimme in einer elektronischen Form abgegeben haben.

§11 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 3 Jahren zwei Personen zur Kassenprüfung. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen. Über das Ergebnis ist dem Vorstand und der Mitgliederversammlung schriftlich zu berichten.

§12 Protokollierung

Von allen Versammlungen der Organe des Vereins sind Protokolle zu fertigen, die von einem Vorsitzenden und dem Schriftführer (Protokollführer) zu unterzeichnen sind.

§13 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des TC Markkleeberg kann nur durch die Mitgliederversammlung oder eine außerordentliche Mitgliederversammlung erfolgen. Zur Auflösung ist eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden Stimmen erforderlich. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Markkleeberg, die es unmittelbar und



ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Förderung des Sportes, zu verwenden hat.

Vorstehende Satzung entspricht der letzten von der Mitgliederversammlung des TC Markkleeberg beschlossenen Fassung vom 27.09.2024.

Hierfür zeichnet der Vorstand:

Michael Malchow
1. Vorsitzender

Mathias Tkocz
2. Vorsitzender

Eva-Maria Mohry-Zwirner
Kassenwart

